



**Satzung**

**des**

**Marburger Ruderverein**

**von 1911 e.V.**

Fassung vom 20.03.1996

# Satzung des Marburger Rudervereins von 1911 e. V.

## Name, Sitz, Farben

- § 1
1. Der Marburger Ruderverein von 1911 e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Marburg an der Lahn
  2. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
  3. Die Flagge des Vereins zeigt in weißem Grund zwei rote, waagerechte Streifen, zwischen denen in der Mitte der Flagge das Marburger Wappen mit Mauerkrone steht. Links vom Wappen steht in blauen Buchstaben M.R.V. und darunter 1911.

## Zweck des Vereins

- § 2
1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibeserziehung, insbesondere des Rudersports, auf gemeinnütziger Grundlage. Diesem Zweck dienen außer den Mitgliedsbeiträgen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke und Gebäude sowie das gesamte Inventar. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
  2. Die Zuwendung von Vermögensteilen, die außerhalb der gemeinnützigen Zwecke des Vereins liegen, an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

- § 3
1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  2. Mitglied des Vereins kann jede/r Unbescholtene werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Rasse und Religion, sofern die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt werden.
  3. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  4. Jugendliche können nur mit der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden sie ohne weiteres ordentliche Mitglieder.
  5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Verdiente frühere Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## Eintritt

- § 4
1. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind unter Berufung auf ein Vereinsmitglied schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Er ist berechtigt, Aufnahmege-suche ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
  2. Ehrenmitglieder werden durch 2/3-Stimmenmehrheit von der Hauptversammlung ernannt.

## Beiträge und sonstige Leistungen

- § 5
1. Eintrittsgeld, Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verein setzt eine Mitgliederversammlung fest.
  2. Die Leistungen können in Härtefällen durch den Vorstand ermäßigt werden.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6
1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach besonderen Ordnungen die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
  2. Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Eigentum des Vereins im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung.
  3. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, sobald sie dem Verein 1/2 Jahr angehören.
  4. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
  5. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.
  6. Vorstandsmitglieder sind sofort stimmberechtigt.
  7. Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  8. Bei Interessenkollision ruht das Stimmrecht. Ob dies vorliegt entscheidet der Vorstand.
  9. Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, die mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand sind.
  10. Für die Mitglieder sind die Satzung, sonstige Ordnungen und gleichartige generelle Ankündigungen verbindlich.
  11. Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins. Die den Sportlern verliehenen Ehrenzeichen sind dagegen deren Eigentum.

## Austritt, Dauer und Verlust der Mitgliedschaft

- § 7
1. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1/2 Jahr. Der Austritt eines Mitgliedes muß dem Vorstand schriftlich, spätestens vier Wochen vor Quartalsende erklärt werden und wird zum Ende des Quartals wirksam.  
Mit dem Tage der Abmeldung verliert das Mitglied das Wahlrecht. Seine Haftung für Schäden und rückständige Beiträge bleibt bestehen.
  2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.
  3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt:
    - a) durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen an den Verein in Rückstand ist und diese nicht innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter zweimaliger Mahnung zahlt.
    - b) durch den Ehrenrat, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich zuzustellen.

## Organe des Vereins

- § 8 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Jugendversammlung
  4. Der Ehrenrat

## Mitgliederversammlungen

- § 9
1. Es können folgende Mitgliederversammlungen stattfinden:
    - a) Ordentliche Hauptversammlungen
    - b) Außerordentliche Hauptversammlungen
    - c) Jugendversammlungen
  2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
  3. Die Einladung zu den Hauptversammlungen muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung versandt werden.
  4. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich einmal am Ende des Geschäftsjahres statt. Das neue Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es beginnt spätestens aber mit der Arbeitsaufnahme des neuen Vorstandes.
  5. Anträge zu den ordentlichen Hauptversammlungen müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vorher schriftlich übergeben werden. Der Vorstand hat sie dann auf die Tagesordnung zu setzen.
  6. Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.
- § 10 Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muß wenigstens folgende Punkte umfassen:
1. Jahres- und Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
  2. Berichte der Geschäftsführer
  3. Bericht des Prüfungsausschusses
  4. Entlastung des gesamten Vorstandes
  5. Nachwahl bzw. Neuwahl (alle zwei Jahre) des Vorstandes, Ehrenrates und Prüfungsausschusses, der aus mindestens zwei Personen besteht.
  6. Verabschiedung des Jahresetats
  7. Erledigung ordnungsgemäß eingegangener Anträge
  8. Verschiedenes
- § 11
1. Die vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlungen finden statt:
    - a) wenn besonders wichtige und dringende Angelegenheiten zu erledigen sind,
    - b) wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Anträge die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- § 12
1. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
  2. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
  3. Die Bestimmungen des Absatz 1. und 2. gelten nicht, soweit die Satzung etwas anderes bestimmt.
  4. Zur Abänderung der Satzung ist der Beschluß einer Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
  5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins müssen alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
  6. Der Verkauf von unbeweglichem Eigentum, die Aufnahme von Anleihen oder einer sonstigen Belastung des Vereinseigentums können nur in einer Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- § 13
1. Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters, aber unter Einschluß der AK-Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
  2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied.
  3. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und des Ehrenrates leitet der neugewählte 1. Vorsitzende.
  4. Bei allen Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Jede Wahl erfolgt in besonderem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so genügt Zuruf.

§ 13a Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie sind unter Angabe des Tages in das Protokollbuch einzutragen, vorzulesen und nach Richtigbefund durch die Versammlung von dem Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer des Bereichs Verwaltung zu unterschreiben.

#### Vorstand

- § 14
1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführern der vier Arbeitskreise und dem Jugendleiter.
  2. Einer der vier Geschäftsführer wird von der Hauptversammlung zum stellv. Vorsitzenden gewählt.
  3. Der Jugendleiter und der Jugendausschuß werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
  4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsmacht.  
Nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellv. Vorsitzende ausschließlich im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
- § 15.
1. Die vier Arbeitskreise ( AK ) sind:
    - a) Verwaltung
    - b) Sport
    - c) Technik
    - d) Öffentlichkeitsarbeit/Geselligkeit
  2. In jeden Arbeitskreis können von der Hauptversammlung neben dem Geschäftsführer weitere Mitglieder gewählt werden, die damit dem Vorstand angehören. Die Aufgabenverteilung wird in den Arbeitskreisen bzw. im Vorstand geregelt.
  3. Der 1. Vorsitzende überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und führt den Vorsitz in den Versammlungen.
  4. Geschäftsführer sind die für die einzelnen AK als verantwortlich gewählten Mitglieder. Sie handeln im Rahmen ihres Geschäftsbereichs und ihres Etats selbständig. Sie sind dem Vorstand, der in Streitfragen entscheidet, verantwortlich.
  5. Vorstandssitzungen finden auf Veranlassung des Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder statt.
  6. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit.
  7. Urkunden, Verträge, Vollmachten oder außergewöhnliche Bestellungen für den Verein bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden.
  8. Werden Rechtsgeschäfte ohne Vertretungsbefugnis vorgenommen, so haftet der Ausführende.
  9. Der Vorstand kann zur Erleichterung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.
  10. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung vorzeitig seines Amtes enthoben werden. Erforderlich ist dazu eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung muß zu diesem Zweck einberufen werden.
  11. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann die Vereinsleitung für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied bestimmen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

#### Ehrenrat

- § 16
1. Der Ehrenrat ist auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand einzuberufen. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
    - a) in allen Fällen, in denen ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, dessen Bestrebungen entgegenwirkt oder sich unwürdig erweist
    - b) bei ehrlosen und strafbaren Handlungen
    - c) bei ersten Schwierigkeiten unter Mitgliedern
  2. Er kann erkennen auf:
    - a) Freisprechung
    - b) Anweisung zur Beseitigung des Ärgernisses
    - c) Verweis
    - d) zeitliche Ausschließung
    - d) endgültige Ausschließung aus dem Verein.
  3. Mitglieder, die vor den Ehrenrat berufen werden, sind mindestens zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief einzuladen.
  4. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über eine Berufung entscheidet eine Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### Auflösung des Vereins

- § 17
1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden, falls in der Versammlung 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  2. Eine zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig, wenn sie vier Wochen vorher erneut schriftlich einberufen wurde. Sie entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 18
- Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Marburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2. Abs. 1 der Vereinssatzung.  
Soweit es aus Einlagen der Mitglieder besteht, kann es in Höhe dieser Einlagen zurückgezahlt werden.

Schlussbestimmung

§ 19 Diese Satzung wurde auf einer außerordentlichen Hauptversammlung am 18.03.1996 einstimmig angenommen.  
Sie muß durch Aushang im Bootshaus bekanntgegeben und auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt werden.

Marburg/Lahn, den 20.03.1996

gez.: Wolfgang Elsner  
1. Vorsitzender

gez.: Stefan Hesse  
Schriftführer